

suchungsarbeit des MfS bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Straftat die Prüfung abzuschließen und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

7. Ein zentrales Problem bei der Prüfung von Verdachtshinweisen besteht in der Definierung und inhaltlichen sowie juristischen Ausfüllung der Stellung des Verdächtigen.

Es sollte Juristisch fixiert werden, daß der Bürger Verdächtiger im Sinne der StPO wird, gegen den die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird. Der Verdächtige ist somit der Bürger, bezüglich dessen Person Verdachtshinweise auf das Vorliegen zumindest einer von ihr begangenen Straftat geprüft werden.

Der erkenntnistheoretische Zugang zur Stellung des Verdächtigen ergibt sich aus

- dem Umstand, daß personenbezogene Verdachtshinweise auf die Begehung einer Straftat vorliegen und
- aus dem von der Gesellschaft arbeitsteilig an die Rechtspflegeorgane erteilten Auftrag, alle Straftaten aufzudecken und aufzuklären und zu diesem Zweck allen Hinweisen auf mögliche Straftaten nachzugehen und diese zu prüfen.

In Abgrenzung zur Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren wird deutlich, daß kein personenbezogener Verdacht einer Straftat vorliegt und demzufolge kein staatlicher Schuldvorwurf erhoben worden ist bzw. derzeit erhoben werden kann und daß diesbezüglich der Person noch keine zielgerichtete, durch im Verfahren mit seinen unausbleiblichen Einschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten geregelte Untersuchung einer von ihr zumindest wahrscheinlich begangenen Straftat vorgenommen werden kann und darf.